

Gemeinsam – Jung und Alt e.V.

Satzung des Vereins

Gemeinsam – Jung und Alt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein **Gemeinsam – Jung und Alt** mit Sitz in 60431 Frankfurt am Main, Felix-Dahn-Straße 10 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die offizielle Vereinstätigkeit soll am 01. Januar 2014 beginnen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein Gemeinsam – Jung und Alt ist eine Vereinigung sozial verantwortungsbewusster Menschen, die individuelle Hilfe und Betreuung für „Jung und Alt“ leisten und kulturelle Interessen pflegen. Der Verein zeichnet sich dadurch aus, dass er Hilfsbedürftigen und Vereinsamten durch menschliche Zuwendung und Information beisteht. Die Vereinstätigkeit bezieht sich auf die Hilfe für Personen, die sich in einer persönlichen Notlage bezüglich ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes befinden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Verbundenheit der Vereinsmitglieder mit älteren Menschen und mit Kindern, durch Hilfe mit- und füreinander, in gemeinsamen kulturellen Veranstaltungen und Interessenkreisen zu fördern. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und die Förderung der Jugendhilfe.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds
- b) Durch freiwilligen Austritt
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein
- d) Durch Auflösung des Vereins

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden geringe Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit bestimmt die Gründungsversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende zeichnen gemeinsam und vertreten den Verein in allen Angelegenheiten gemeinsam nach außen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- b) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Christoffel-Blindenmission Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Erhaltung der Sehfähigkeit von Kindern weltweit.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. September 2013 von den Gründungsmitgliedern beraten, genehmigt und verabschiedet.

Frankfurt am Main, 14. September 2013